

Kreistag
des Schwarzwald-Baar-Kreises
Sitzung am 04.11.2024

Drucksache Nr. 041/2024 öffentlich

Parkplatz-Photovoltaikanlage zwischen den Verwaltungsgebäuden Hoptbühl 2 und 5/7

Anlagen: 2
Gäste: Herr Marco Schmidt, SCHNEPF RE.Solutions
Herr Volkmar Tag, Tag Engineering

Sachverhalt:

In der Sitzung des Kreistages am 18.03.2024 wurde eine Photovoltaik-Überdachung des Parkplatzes zwischen den Verwaltungsgebäuden Am Hoptbühl 2 und Am Hoptbühl 5/7 vorgestellt. Hierzu hatte das Planungsbüro SCHNEPF RE.Solutions GmbH mit Sitz in Nagold eine erste Kostenschätzung sowie 3D-Ansichten der geplanten Anlage erstellt (s. Drucksache 188/2024).

Die Verwaltung wurde im Verlauf dieser Sitzung vom Kreistag beauftragt, die Planung der Photovoltaikanlage voranzutreiben, eine Bauvoranfrage an die Stadt Villingen-Schwenningen zu stellen sowie mit dem Planungsbüro SCHNEPF RE.Solutions GmbH einen Vertrag über die Leistungsphasen 1 bis 3 abzuschließen.

Nachfolgend sind die möglichen Varianten der Anlagengröße dargestellt. Es wurden insgesamt drei Varianten mit unterschiedlicher Größe in jeweils zwei Ausführungen geprüft und berechnet. Einer Stahl-Holz-Konstruktion wurde jeweils auch eine reine Stahlkonstruktion gegenübergestellt. Die Ergebnisse werden durch das beauftragte Planungsbüro in der Sitzung vorgestellt.

Möchte der Kreistag mehrheitlich dieses Projekt umsetzen, so würde aus Sicht der Verwaltung im Vergleich der drei Varianten mit Blick auf den finanziellen Aufwand die Variante 2 als sinnvollste erachtet.

Dabei würde die Stahl/Holz-Konstruktion rund 100.000 € günstiger als eine reine Stahlkonstruktion ausfallen. Diese Planung ist der Sitzungsvorlage als Anlage 1 beige-fügt.

Eine Anbindung der PV-Anlage nur an das Kreishaus Am Hoptbühl 2 und nicht auch an das Gebäude Am Hoptbühl 5/7 wurde grundsätzlich als nicht wirtschaftlich angesehen; daher wurde diese Konstellation nicht weiterverfolgt.

Variante 1 entspricht der in der Drucksache 188/2024 vorgestellten Anlagengröße abzüglich der notwendigen Abstandsflächen. Bei dieser Ausführung könnten 75 Stellplätze überdacht werden.



Abbildung 1 Modellierung einer Maximalauslegung der PV-Anlage in Draufsicht (Bild 1), mit Sicht auf das Gebäude am Hoptbühl 5/7 (Bild 2) und mit Sicht auf das Kreishaus (Bild 3).

Variante 2 stellt einen Mittelweg zwischen der Maximalbelegung in Variante 1 und der minimalen Belegung in Variante 3 dar. Die Zahl der überdachten Parkplätze beträgt 60. Ein Vorteil der Variante 2 im Vergleich zur Maximalbelegung liegt darin, dass hier der Grünstreifen in Richtung des Kreishauses nicht überbaut wird und somit die ansonsten einzuhaltende lichte Mindesthöhe von 4,5 Metern nicht notwendig wird.



Abbildung 2 Modellierung einer vereinfachten Anlage in Draufsicht (Bild 1), mit Sicht auf das Gebäude am Hoptbühl 5/7 (Bild 2) und mit Sicht auf das Kreishaus (Bild 3).

Variante 3 beinhaltet eine Belegung mit PV-Modulen, die einen größtmöglichen Eigenverbrauch ermöglicht.

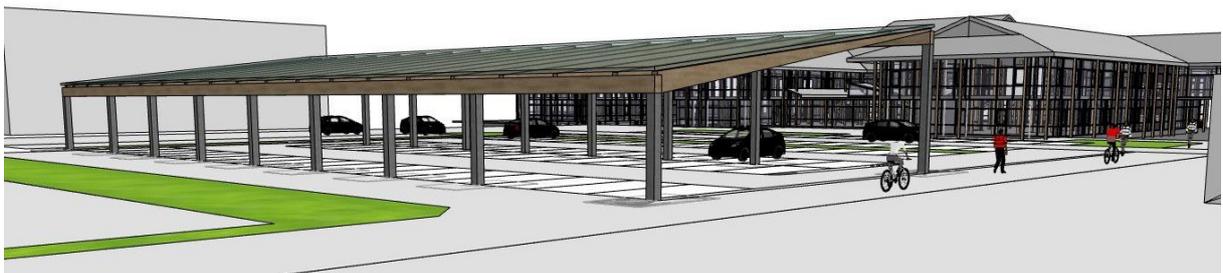


Abbildung 3 Modellierung einer Auslegung der PV-Anlage mit maximiertem Eigenverbrauchsanteil in Draufsicht (oben), mit Sicht auf das Gebäude am Hoptbühl 5/7 (Mitte) und mit Sicht auf das Kreishaus (unten).

Kosten:

Die vom Planungsbüro ermittelten Kosten für die Variante 2 in Holz/Stahl-Ausführung liegen für die Photovoltaikanlage mit Peripherie bei 1.124.000 € netto. Hinzu kommen die Kosten für die Tiefbauarbeiten (Kostengruppe 200) und die Honorare (Kostengruppe 700) mit zusammen geschätzten rund 350.000 € netto und sind abhängig von der zur Ausführung kommenden Variante und den beauftragten Leistungen. Diese Kosten verschlechtern die berechneten Werte hinsichtlich Amortisation, Rendite und Cashflow.

Das Landratsamt hat für den wirtschaftlich genutzten Teil der PV-Anlage (Einspeisung in das öffentliche Stromnetz) einen anteiligen Vorsteuerabzug. Dieser Anteil beträgt voraussichtlich ca. 33 %. Noch nicht abschließend geklärt ist die Frage, ob die Beschaffung der Solarmodule einschließlich wesentliche Komponenten gem. § 12 Abs. 3 Nr. 1 UStG dem Steuersatz von 0 % unterliegt. Hierfür wurde beim Finanzamt Villingen-Schwenningen eine verbindliche Auskunft beantragt, deren Beantwortung noch aussteht. In Abhängigkeit der steuerrechtlichen Einschätzung durch das Finanzamt ergeben sich folgende finanziellen Auswirkungen.

a) Lieferung der PV-Anlage zum Nullsteuersatz

Erfolgt die Lieferung der PV-Anlage (Module einschließlich der wesentlichen Komponenten) zum Nullsteuersatz, hat das Landratsamt kein Recht auf Vorsteuerabzug; da in der Rechnung keine Umsatzsteuer ausgewiesen wird. Lediglich aus den restlichen Bau- und Nebenkosten z.B. Unterkonstruktion für die PV-Module, Grab- und Leitungskosten und sonstige Baukosten, hat das Landratsamt die Möglichkeit für einen anteiligen Vorsteuerabzug von ca. 33 %.

b) Lieferung der PV-Anlage zum Regelsteuersatz

Wird die PV-Anlage und sämtliche sonstige Baukosten zum Regelsteuersatz geliefert, hat das Landratsamt einen anteiligen Vorsteuerabzug in Höhe von 33 %.

Die Lieferung der PV-Anlage zum Nullsteuersatz hätte für den Landkreis einen finanziellen Vorteil in Höhe von rund 96.000 € im Vergleich zum Regelsteuersatz. Die Gesamtkosten beim Nullsteuersatz lägen bei **1,56 Mio. €** und beinhalten alle für die Umsetzung des Projektes notwendigen Ausgaben incl. Nebenkosten.

Herr Marco Schmidt (SCHNEPF RE.Solutions) und Herr Volkmar Tag (Tag Engineering) werden in der Kreistagssitzung anwesend sein und die Berechnungen näher erläutern sowie für Rückfragen zur Verfügung stehen.

Finanzierung:

Für den Haushalt 2025 sind bisher keine finanziellen Mittel für diese Maßnahme vorgesehen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aus Sicht der Verwaltung gilt es bei dieser Sitzungsvorlage für den Kreistag abzuwägen, ob der finanzielle Aufwand für dieses Projekt angemessen ist, um die Themen Klimaschutz, Nachhaltigkeit und erneuerbare Energien weiter voran zu bringen.

Variante 1 erzeugt zwar den meisten Strom, jedoch ist die Eigenverbrauchsquote niedriger als bei den beiden anderen Varianten. Darüber hinaus müssen dabei Vorgaben hinsichtlich der lichten Höhe berücksichtigt werden.

Variante 3 weist die höchste Eigenstromnutzung, jedoch auch die geringste Stromproduktion auf. Deshalb rät die Verwaltung unter dem Gesichtspunkt einer möglichst hohen regenerativen Energiegewinnung von diesem Modell ab.

Möchte der Kreistag mehrheitlich dieses Projekt umsetzen, so käme aus Sicht der Verwaltung daher nur die Umsetzungsvariante 2 mit einer Stahl-Holz-Konstruktion in Frage. Der Stromeigenverbrauchsanteil ist mit 66 % sehr hoch, die beiden Verwaltungsgebäude „Am Hoptbühl“ haben in Bezug auf alle Gebäude des Landkreises mit dem höchsten Stromverbrauch.

Eine Anfrage an das Baurechtsamt der Stadt Villingen-Schwenningen hinsichtlich einer Genehmigungsfähigkeit der PV-Überdachung ergab ein grundsätzlich positives Ergebnis; für eine definitive Genehmigung wäre aber ein vollständiges Baugesuch notwendig.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wird um Beratung und Entscheidung gebeten.